

Ablauf: Vom Antrag bis zur Zuwendung

Phase 1 - „Vorantrag“

1. Der Sportverein reicht über das **Förderportal** des Landessportbunds NRW eine **Projektskizze** ein, die aus einer Beschreibung des Vorhabens und einem Kosten- und Finanzierungsplan besteht.

Voraussetzung 1): Der Sportverein hat die sog. **Doppelmitgliedschaft**, d. h. er ist sowohl Mitglied eines Stadt-/Gemeindesportverbandes, Stadtsportbundes oder Kreissportbundes sowie Mitglied in einem Sport-Fachverband. Dabei muss mindestens eine der Mitgliedschaften bereits vor dem 15.10.2018 bestanden haben und die jeweils noch ausstehende Mitgliedschaft zur Antragsstellung (Phase 2, Schritt 4) beantragt werden.

Voraussetzung 2): Die Sportanlage ist im **Eigentum** des Antragstellers/der Antragstellerin oder ist ihm/ihr in einem **langfristigen Pacht-/Mietverhältnis** (mindestens 10 Jahre ab Antragstellung) zugesichert. Der Verein muss dabei wirtschaftlicher Träger sein, d. h. zuständig für „Dach und Fach“.

2. Die eingegangenen Projektskizzen werden auf lokaler Ebene von den Stadtsportbünden (in kreisfreien Städten), bzw. den Stadtsportverbänden (SSV) oder den Gemeindesportverbänden (GSV) (in kreisangehörigen Städten und Gemeinden) gesichtet und in eine **priorisierte Vorschlagsliste** mit Förderempfehlung aufgenommen. Wenn kein SSV/GSV existiert, übernimmt diese Aufgabe der Kreissportbund (hier finden Sie Ihren [Bund](#)).

Die Förderempfehlung beinhaltet auch die Festsetzung der **Förderquote**, von mindestens 50% bis maximal 90% (bei Fördersummen über 100.000€ bis maximal 85%, bei über 1 Mio.€ bis maximal 80%). Der SSB, bzw. SSV oder GSV wird die Quote anhand des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets der Stadt, bzw. Gemeinde festlegen (hier finden Sie das [Budget](#) für Ihre Stadt).

Die Vorschlagsliste wird an die Kommunalverwaltung gereicht um ein **Benehmen** einzuholen. D. h. die Kommune hat die Möglichkeit zu prüfen, ob die Vorhaben der Vereine im Sinne der Sportentwicklungsplanung sind und kann dementsprechend eine Stellungnahme abgeben.

3. Die Vorschlagsliste wird an die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen weitergeleitet, die auf Grundlage der Liste und der dort vorgeschlagenen Förderquoten die **Förderentscheidung** trifft. Die Staatskanzlei informiert die Vereine über ihre Entscheidung, sowie den SSB/SSV/GSV, den Landessportbund und die NRW.BANK.

Es besteht die Möglichkeit über den gesamten Förderzeitraum (bis spätestens 31.01.2022) mehrere Vorschlagslisten zu erstellen.

Phase 2 - Antragstellung

4. Mit der Mitteilung der Förderentscheidung wird der Sportverein aufgefordert einen **Zuwendungsantrag** über das Förderportal des Landessportbunds NRW zu stellen.

Im Zuwendungsantrag müssen, unter anderem, zu folgende Punkten Informationen angegeben werden:

- Zeitrahmen der Baumaßnahmen (geplanter Beginn und Abschluss)
- Ausgaben (ab einer Höhe von mehr als 100.000€ gegliedert in Kostengruppen nach DIN 276)

- Finanzierungsplan, bestehend aus dem Eigenanteil, Förderungen von Dritten und von öffentlichen Stellen, Kredite sowie sonstige Fremdmittel
- Ggf. der Nachweis der Nutzungsrechte an der Sportstätte

Ab diesem Zeitpunkt ist der **vorzeitige Baumaßnahmenbeginn** förderunschädlich. Vereine sollten aber beachten, dass die Förderung und die Fördersumme noch nicht zugesichert sind.

5. Der Zuwendungsantrag wird von der NRW.BANK bearbeitet, die daraufhin den **Zuwendungsbescheid** erteilt.
6. Die Zuwendungen werden dann nach folgendem Schema ausgezahlt:
 - a. bei Fördersummen **bis 100.000€** erhält der Verein **80%** der Summe direkt ohne Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids und **20%** nach der Prüfung des Verwendungsnachweises
 - b. bei Fördersummen **zwischen 100.000€ - 1 Mio.€** erhält der Verein **30%** der Summe direkt ohne Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids, **50%** auf Antrag (Nachweis des Baubeginns erforderlich) und **20%** nach Prüfung des Verwendungsnachweises
 - c. bei Fördersummen **ab 1 Mio.€** erhält der Verein **20%** der Summe direkt ohne Mittelanforderung zwei Wochen nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids, **60%** auf Antrag (Nachweis des Baubeginns erforderlich) und **20%** nach Prüfung des Verwendungsnachweises

Was wird gefördert?

- Es gibt eine **Bagatellgrenze** von 10.000€. Maßgebend ist die Förderhöhe, d. h. die Investitionshöhe muss entsprechend der Förderquote höher sein. Das bedeutet ein Vorhaben mit Gesamtkosten von 11.112€ wäre mit einer Förderquote von 90% förderfähig.
- Grundsätzlich förderfähig sind Modernisierungen, Instandsetzungen, Sanierungen und Erweiterungen der Sportstätte.
- Auch förderfähig wären Infrastruktur-Maßnahmen, die aus sportfachlicher Sicht notwendig sind, z. B. Schulungs-/Aufenthaltsräume, Geschäftsstellen, Zuschauereinrichtungen, Verpflegungseinrichtungen und Unterkünfte.
- Nicht förderfähig sind u. a. Ausgaben für den Kauf und dem Neubau von Sportanlagen (außer es handelt sich um einen Ersatz-Neubau, der die wirtschaftlichere Variante im Vergleich zur Sanierung ist).
- Ebenso nicht gefördert werden Maßnahmen von Profi-Sportvereinen der ersten Ligen (z. B. Basketball, Eishockey, Handball, Volleyball, Tennis) sowie der ersten drei Fußball-Ligen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Kunststoff-Granulate, die z. B. als Füllstoff bei Kunstrasenplätzen verwendet werden.